

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / PI 6 / 395
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DBU

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Parlamentarischen Initiative betreffend Deregulierung für eine bessere Erdwärmenutzung

Präsident: Toni Kappeler, Primarlehrer (pens.), Münchwilen

Mitglieder: Albrecht Clemens, Unternehmer, Dussnang
Arnold Josef, Unternehmer, Uttwil
Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden
Eugster Daniel, Haustechnik-Unternehmer, Freidorf
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen
Haller Hansjörg, Pfarrer, therap. Berater, Hauptwil
Leuthold Stefan, Kaufmann, Frauenfeld
Müller Elina, Architektin, Kreuzlingen
Vetterli Daniel, Landwirt, Rheinklingen
Wenger Andreas, Leiter Personal und QM, Diessenhofen
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen
Zuber Andreas, dipl. El. Ing. FH, Märstetten
Schenk Peter, Unternehmer, Zihlschlacht (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Carmen Haag, Chefin DBU
Danielle Meyer, Leiterin Rechtsdienst DBU
Martin Eugster, Chef Amt für Umwelt
Tim Wepf, Abteilungsleiter Amt für Umwelt
Désirée Kobler, Juristin Amt für Umwelt - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der Parlamentarischen Initiative betreffend "Deregulierung für eine bessere Erdwärmenutzung" behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Bau und Umwelt für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten,
- hat die Aufzählung der verschiedenen Formen der Geothermie-Nutzung (UNG § 4¹ Ziffer 4) gemäss der Parlamentarischen Initiative (PI) auf die Formulierung «Bauten und Anlagen zur Nutzung der Geothermie» vereinfacht,
- hat die maximale Leistung von Anlagen zur Gewinnung von geothermischer Energie, ab welcher eine Bewilligung gemäss UNG erforderlich ist, neu auf 500 kW angesetzt (bisher 100 kW),
- hat die Bohrtiefe, ab welcher eine Bewilligung gemäss UNG erforderlich ist, neu auf 600 m angesetzt (bisher 500 m),
- belässt § 5 des UNG unverändert.

Eintreten

Die Kommission ist – bei zwei abwesenden Mitgliedern – einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

Detailberatung

1. Lesung

Die Detailberatung lässt sich in vier Bereiche aufgliedern:

A Die Formulierung von UNG § 4¹ Ziffer 4: Das UNG zählt verschiedene Formen der Geothermie-Nutzung auf: «Erdsonden, Erdsondenfelder, Erdregister, Energiepfähle, Kälte- oder Wärmespeicher zur Nutzung der Geothermie.» Die PI schlägt eine Vereinfachung vor: «Bauten und Anlagen zur Nutzung der Geothermie.» Beide Versionen haben ihre Vor- und Nachteile.

Die Kommission hat sich mit 7:4 Stimmen für die kurze Version der PI entschieden.

B Die Leistungsgrenze, ab welcher eine Bewilligung gemäss UNG erforderlich ist: Diese Frage – es ist das «Kernstück» der PI – wurde intensiv diskutiert. Die PI verlangt die Streichung dieser Begrenzung in § 4, gemäss der ab 100 kW Leistung eine Bewilligung nach UNG erforderlich ist. (Die Begrenzung wäre damit bei 1000 kW, weil gemäss § 5 ab 1000 kW eine Konzession nach UNG erforderlich ist.)

In seiner Beantwortung schlägt der Regierungsrat eine Anhebung dieser Leistungsgrenze auf 500 kW vor. Von den erteilten Bewilligungen der letzten drei Jahre seien nur zwei sehr grosse Bauprojekte mit Erdwärmenutzung über der 500 kW-Grenze gelegen, so zB. der Spital-Neubau Frauenfeld (790 kW). Die grosse Mehrzahl bewegt sich deutlich unterhalb 500 kW. Sie alle profitieren von der Anhebung auf 500 kW, dank des deutlich einfacheren Verfahrens gemäss Gewässerschutzgesetz GSchG.

Die Kommission stimmt der Anhebung der Leistungsgrenze in § 4¹ Ziff. 4 UNG auf 500 kW mit 8:3 Stimmen zu.

Ein Rückkommensantrag zur Abstimmung über diese Leistungsgrenze wird zum Schluss der ersten Lesung gestellt. Die erneute Abstimmung zeigt das gleiche Resultat: Mit 8: 3 Stimmen sprechen sich die Kommissionsmitglieder für die Leistungsgrenze 500 kW aus.

In zweiter Lesung wird der Antrag gestellt, die Leistungsgrenze auf 600 kW zu erhöhen. (Migros Amriswil: 530 kW) Der Antrag wird ohne Diskussion mit **6:4 Stimmen** und **einer Enthaltung** abgelehnt.

C Bohrtiefe, ab welcher eine Bewilligung gemäss UNG erforderlich ist:

Für die Beibehaltung der Bohrtiefe 500 m (ab welcher eine Bewilligung gemäss UNG verlangt wird) wurden folgende Argumente angeführt:

- Bisherige Gesuche waren ausnahmslos unter dieser Grenze (geringere Bohrtiefe).
- Die SIA-Norm 384 unterscheidet bei 400m zwischen untiefer und tiefer Geothermie. Wir würden uns (noch weiter) von dieser Norm entfernen.
- Je tiefer gebohrt wird, desto grösser werden Unsicherheiten.

Für eine von der PI verlangten Bohrtiefe von 600 m wurde wie folgt argumentiert:

- Für Bohrunternehmen ist der Unterschied, ob 500 oder 600 m gebohrt wird, minimal.
- Je tiefer Sonden reichen, desto besser wird die Wärme-Gewinnung (in Mitteleuropa ca 3° pro 100 m, Anmerkung T.Ka.)
- Die Erhöhung der Bohrtiefe auf 600 m fördert Entwicklungen in neue Technologien.
- In engen (städtischen) Verhältnissen sind tiefe Sonden angezeigt. (Die Gefahr der Beeinträchtigung von Nachbarparzellen wird damit geringer.)

Der Fassung von § 4 Abs. 1 Ziff. 4 UNG gemäss der Parlamentarischen Initiative (600m) wird mit 8:3 Stimmen zugestimmt.

D Die von der PI verlangte Ergänzung § 5¹ Ziffer 3 UNG

§ 5¹Ziffer 3 UNG verlangt eine Konzession für das Erstellen von Bauten und Anlagen für die Nutzung des Untergrundes nach § 2¹. Dieser § 2¹ erwähnt bei Ziffer 2 «Geothermie». Das führte bei der Ausarbeitung der PI zu Unsicherheiten (zumal auch Fachleute sich uneins waren). Die von der PI eingesetzte Ergänzung sollte die Sicherheit bieten, dass nicht generell Geothermie einer Konzession bedürfe. Die Argumentation seitens der DBU-Vertreterin überzeugte, dass dieser § 5¹ Ziffer 3 im Kontext zu Ziffer 4 des gleichen § (Geothermie-Nutzung ab 1000 kW) gesehen werden muss. Die «Notbremse» der PI

4/5

sei unnötig und wäre in bestimmten Fällen gar kontraproduktiv. Diese Ausführungen überzeugte die Kommission, zumal diese Klärung nun Teil der Materialien ist.

Die Kommission stimmt der unveränderten Beibehaltung von § 5¹ Ziffer 3 UNG mit 11:0 Stimmen zu

E Für die Umsetzung der PI relevante Themen, die nicht Inhalt der Initiative sind

Die Kommission hat sich auch eingehend mit zwei Themen befasst, die an sich nicht Teil der PI sind, für deren Umsetzung aber grosse Bedeutung haben:

- Beeinflussungsfeld: Die vermehrte Nutzung des Untergrundes durch Sonden und Sondenfelder darf nicht zur Beeinflussung von benachbarten Parzellen führen. Das bedeutet: Die Isothermen-Linie der Abkühlung von 1° muss nach 50 Betriebsjahren innerhalb der genutzten Parzelle liegen. Da die aktive Regeneration, insbesondere bei grösseren Anlagen, heute gängige Praxis ist, dürfte die Auskühlung des Untergrundes kein Problem darstellen. Gerade infolge der deutlich wärmeren Sommer gewinnt die Kühlung der Gebäude – und damit die Rückführung der Wärme in den Untergrund – an Bedeutung. Dennoch wird die dank der PI vereinfachten Praxis – die Bewilligung gemäss GSchG – zur Folge haben, dass auch in diesem Bewilligungsverfahren der Nachweis erbracht werden muss, dass Dritte nicht beeinträchtigt werden. (siehe auch Stellungnahme des Regierungsrates zur PI vom 3. 9. 2019; S5 unten)

Abdrift und Dokumentation der Bohrung: Leider verlaufen Bohrungen nicht immer vertikal; sie können abdriften. Die genaue Lage von Erdwärmesonden ist heute nicht erfasst – wobei die mögliche Abdrift die Beeinträchtigung einer benachbarten Parzelle massgeblich beeinflusst. Da besteht Handlungsbedarf: Denkbar ist ein Kataster, wo der Verlauf von Bohrungen dokumentiert wird. Für Bewilligungen oder Konzessionen gemäss UNG kann das Vermessen der Bohrung verlangt werden (§ 24 UNG). Für das «Massengeschäft» der Erdsonden und Erdsondenfelder wird es künftig wohl eine ähnliche Regulierung brauchen – eine Verpflichtung, den Bohrverlauf zu dokumentieren als Voraussetzung zur Baubewilligung.

2. Lesung

Die Gesetzesänderungen werden als Ganzes diskutiert. Ein Antrag, die Leistungsgrenze auf 600 kW zu erhöhen, wird ohne Diskussion mit **6:4 Stimmen** und **einer Enthaltung** abgelehnt. (siehe Kommissionsbericht S 3)

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt den Änderungen des UNG wie in der 1. und 2. Lesung besprochen mit **11:0 Stimmen** zu.

Münchwilen, 22. Februar 2020

Der Kommissionspräsident

Toni Kappeler

Beilagen:

- Fassung der vorberatenden Kommission
- Synopse Entwurf RR – Fassung vorb. Kommission
- Synopse Geltendes Recht – Fassung vorb. Kommission